

Merck KGaA
HPC: U026/002
Frankfurter Straße 250
D 64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53e-621-MD-114a

Bearbeiter/in: Dr. Schrötter
Durchwahl: 06151 12 - 8535

Datum: 19. Juli 2018

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 13. Oktober 2016 wird der

Merck KGaA, Frankfurter Str. 250, 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64293 Darmstadt
Grundbuch Gemarkung:	Darmstadt
Flur:	32
Flurstück:	9/4
Gebäude/Fläche:	T17, T18, T21, T29, T80, T81, T82, T84

das vorhandene Abfallzwischenlager T17/29 im Sinne der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs I der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb des Annahmebereichs T84, bestehend aus:

- (1) zwei Logistikflächen zur Be- und Entladung des internen Werkverkehrs südlich der Boxen 4 - 8 sowie südlich der Boxen 14 - 18,

- (2) einer Verkehrsfläche exklusiv als Zugang zu den Boxen 1 - 3, nördlich der genannten Boxen,
- (3) Lagerboxen, nur für nicht toxische/nicht stark verdampfende Stoffe (Boxen 1 - 3),
- (4) Lager-/Bereitstellungsboxen (Boxen 4 - 18)
- (5) sowie einer Analysenstelle (Boxen 19 - 21) für die Abfallwirtschaft.

Der Annahmehbereich T 84 darf dabei hinsichtlich der Boxen 4 - 18 - wie in den vorgelegten Antragsunterlagen beschrieben - in den Betriebsweisen „Bereitstellung“, „Lagerung“ sowie „Gemischte Betriebsweise“ betrieben werden.

Ebenfalls genehmigt wird die Möglichkeit der brandschutztechnischen Nachrüstung der als Analyseflächen vorgesehenen Boxen 19-21, um diese später zu Lagerboxen auszubauen.

Ferner schließt die Genehmigung die Neugliederung des vorhandenen Gebäudes T80 in folgende Lagerabschnitte ein:

- (1) Lagerabschnitt 1: Hauptregallager mit einer Kapazität von 320 t für Abfälle, Stoffe und Zubereitungen der Lagerklassen (LGK): 6.1A, 6.1B, 8A, 8b und 10-13.
- (2) Lagerabschnitt 3: Ein Lagercontainer für Stoffe der LGK: 2A, 2B mit einer Kapazität <1 t (ca. 20 Laborgasflaschen) sowie zwei Lagercontainer für Stoffe der LGK 4.1B, 4.2 und 4.3 mit einer Kapazität von insgesamt 18 t.
- (3) Lagerabschnitt 4: Lagerfläche für Stoffe der LGK 4.1B mit einer Kapazität von 30 t.
- (4) Lagerabschnitt 5: Lagerregale für Stoffe der LGK 5.1A/B sowie ein Lagercontainer für LGK 5.1C oder 5.1A/B in alternativer Belegung mit einer Kapazität von 20 t.

Die Gesamtlagerkapazität des Abfallzwischenlagers T17/29 erhöht sich durch das Vorhaben von derzeit 986 t auf dann 1142 t.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt:

„WT-Reference document on best available techniques for the waste treatment“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG weitere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung von als Lager- und Bereitstellungsboxen ausgeführten überdachten Bereitstellungsflächen sowie dreier als Analyseboxen eingerichteten Boxen nebst erforderlicher Logistikflächen.
- die Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung (Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von mehr als 10.000 Litern entzündbarer flüssiger Abfallstoffe mit einem Flammpunkt kleiner 23 °C.

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigepflicht nach § 41 Abs. 1 HWG.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 13. Oktober 2016

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1. Antrag	1-1 bis 1-9
Formular 1/1	1-1 bis 1-5
Vorzeitiger Beginn, Formular 1/1.2	1-6
Investitionskosten, Formular 1/1.4	1-7
Formular 1/2	1-8 bis 1-9
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-4
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-10
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-4
5.1 Lage des Standortes	5-1 bis 5-2
5.2 Lage der Anlage im Standortgelände	5-3 bis 5-4
5.3 Topografische Karte	---
Werklageplan 1:4000	---
Teillageplan 1:250	
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1 bis 6-11
6.1 Überblick über die Anlage	6-1
6.2 Detaillierte Beschreibung d. Projektes	6-1
Betriebseinheiten, Formular 6/1	6-2 bis 6-3
6.3 Apparatliste	11 Seiten
Übersichtsplan T84	G883_ALD003_G01GA
Übersichtsplan T17/19/21/28/29/81/82/83	G883_ALD004_G01GA

Übersichtsplan T80 6.4 Verfahrensbeschreibung Verfahrensfließbild 6.5 Beschreibung der Stoffe (Auswahlstoffliste) (*) 6.6 Betriebsbeschreibung	G883_ALD005_G01GA 6-4 bis 6-6 Entfällt 6-7 bis 6-10 6-11
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1 bis 7-43
7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge*	entfällt
7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge*	entfällt
7/3 Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	entfällt
7/4 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-1
7/5 Max. Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	7-2 bis 7-4
7/6 Stoffdaten (*) Sicherheitsdatenblätter für Beispielstoffe der Lagerklassen 2A und 2B	7/5 bis 7-43 ---
8. Luftreinhaltung	8-1
8.1 Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen	8-1
8.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	8-1
9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung	9-1 bis 9-3
9.1 Abfallverwertung, Formular 9/1	9-1
9.2 Abfallbeseitigung, Formular 9/2	9-2
9.3 Textliche Beschreibung der Abfälle	9-3
10. Abwasserentsorgung, Abwasserdaten	10-1 bis 10-2
10.1 Wässrige Produktionsabgänge	10-1
10.2 Sonstiges Abwasser	10-1
10.3 Abwasserbehandlung	10-1 bis 10-2
10.4 Eigenkontrolle	10-2
10.5 Sonstige Angaben	10-2
10.6 Abwasservorbehandlung	10-2
11. Abfallentsorgungsanlagen	11-1 bis 11-10
11.1 Besondere Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen	11-1 bis 11-2
11.2 modifiziertes Formular 11, Abfallarten - Lagerklassen	11-3 bis 11-9
11.3 modifiziertes Formular 11, Lagerklassen - Annahmemengen	11-10
12. Energieeffizienz, Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-0 bis 13-3
Lärm, Erschütterungen und Emissionen (Textteil)	13-0
13.1 Lärmimmissionsprognose	13-1 bis 13-3
13.2 Lärmimmissionsberechnung	

14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1 bis 14-53
14.1 Anwendungsvoraussetzungen der StörfallV	14-1
14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-19
14.3 Sicherheitsbetrachtung	
14.3.1 Werksbezogenes Sicherheitskonzept	14-19
14.3.2 Anlagenbezogenes Sicherheitskonzept	14-19
14.3.3 Explosionsschutz	14-20 bis 14-22
14.3.4 Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten	14-23
14.3.5 Schutzmaßnahmen für Druckgeräte	14-23
14.3.6 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen	14-23
14.3.7 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit	14-23
14.3.8 Störfalleintrittsvoraussetzungen und Auswirkungsbetrachtungen	14-24 bis 14-34b
14.3.9 Land use planning	14-35 bis 14-37
14.3.10 Bewertung	14-37
14.4 Störfallstoffe in der Anlage, Formular 14/1	14-38 bis 14-39
14.5 Störfallstoffe im Betriebsbereich, Formular 14/2	14-40 bis 14-41e
14.6 Land use planning, Formular 14/3	14-42 bis 14-43
Anhang: HAZOP	14-44 bis 14-53
Anhang: Sachverständigengutachten CSL-16-2484	
Anhang: Sachverständigengutachten CSL-17-0708	
Übersicht Störfallszenarien	G883_ALD006_G01GA
Ex-Zonenplan	G883_FBS002_G01GA
Gefährdungsbeurteilung „ Einsatz von nicht explosionsgeschützten Flurförderzeugen in der EX-Zone 2“	
15. Arbeitsschutz	15-1 bis 15-11
15.1 Arbeitsstättenverordnung, Formular 15/1	15-1 bis 15-3
15.2 Gefahrstoffverordnung, Formular 15/2	15-4
Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe u. Erläuterungen Arbeitsschutz	15-5 bis 15-6
15.3 Sonstige Vorschriften, Formular 15/3	15-7 bis 15-9
	15-10 bis 15-11
16. Brandschutz	16-1 bis 16-7
Formular 16/1.1, T80/T84	16-1
Formular 16/1.2 T84	16-2
Formular 16/1.3 T84	16-3
Formular 16/1.4 T84	16-4
Formular 16/1.2 T80	16-5
Formular 16/1.3 T80	16-6
Formular 16/1.4 T80	16-7
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1 bis 17-8
17.0 Formular 17/0 Anlagenverzeichnis	17-1
17.1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Formular 17/1	17-2 bis 17-3

17.2 Anzeige nach § 41(1) HWG, Formular 17/2 17.3 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager), Formular 17/3.2 Bescheinigung über die Erstprüfung von Bauprodukten gemäß Bauregelliste A, Teil 1 lfd Nr. 15.22	17-4 bis 17-5 17-6 bis 17-8 ---
18. Bauantrag Übersicht Bauantragsunterlagen Statische Berechnung	18-1 bis 18-3 18-1 bis 18-3 --- ---
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen Prüfbericht der ZÜS nach § 18 (3) Satz 5 BetrSichV	19-1 bis 19-3 ---
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht Formulare 22/1	22-1 entfällt

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in der dort dargelegten geänderten Weise zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Dem Bedienpersonal sind die für den Betrieb des geänderten Abfallzwischenlagers in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Das Bedienpersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt) unverzüglich jede bedeutende Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- wesentliche, die Sicherheit der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten.

1.10

Die Betriebsanweisungen sind jederzeit einsehbar im Betrieb auszulegen.

1.11

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.12

Die Wartung des Annahmebereichs T84 ist über das Merck interne System „Vorbeugende Instandhaltung“ sicherzustellen. Über Wartungsdienste sowie Reparaturen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

2. Termine, Fristen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme des geänderten Abfallzwischenlagers ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da

43.2/Genehmigung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt - mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Errichtung der Änderungen begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.3

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Betrieb der Anlage

3.1

Die Lagerung und die Bereitstellung von Abfällen hat ausschließlich in geschlossenen und transportrechtlich zulässigen Verpackungen zu erfolgen. Die Verwendung beschädigter Paletten oder Gebinde ist unzulässig.

3.2

Umfüll- oder Abfüllarbeiten sind unzulässig. Ein Öffnen der Gebinde darf ausschließlich zur Beprobung in den ausgewiesenen Analyseboxen 19-21 erfolgen. Hierbei ist lediglich das kurzzeitige Öffnen eines Stutzens am Oberboden des Gebindes für die Beprobung mittels einer UV/VIS-Sonde zulässig. Probeentnahmen sind hierbei nicht zulässig. Die Gebinde sind nach der Beprobung unverzüglich wieder zu verschließen.

3.3

Gemäß Kapitel 6 der Antragsunterlagen werden die Abfälle vor Anlieferung im Abfallzwischenlager in einem EDV-Lagerverwaltungssystem erfasst. Es sind Stoffdaten, Einstufungen, zugelassene Verpackungen sowie der Anlieferort im Abfallzwischenlager und eine spezifische Abfallartikelnummer zu hinterlegen. Es ist im Lagerverwaltungssystem eine Positivliste zu führen, welche Abfälle im Betriebsteil Annahmehbereich T84 gehandhabt werden dürfen.

3.4

Während der Betriebszeiten von 6-16 Uhr sind angelieferte Abfälle, die laut EDV-System nicht im Annahmehbereich T84 gehandhabt werden sollen, direkt in die schon bestehenden genehmigten Lagerbereiche des Abfallzwischenlagers T17/29 einzulagern, sofern nicht eine sofortige Verladung für den Transport zum externen Entsorger erfolgt.

3.5

Außerhalb der Betriebszeiten dürfen Abfälle, für die Ausschlusskriterien festgelegt wurden, nicht nach T84 transportiert werden. Außerhalb der Betriebszeiten dürfen angenommene Abfälle nur in die als Bereitstellungsbereich gekennzeichneten Boxen gestellt werden.

3.6

Aus dem Lagerverwaltungssystem muss hervorgehen, welcher Stoff in welcher Menge in welchem Lagerbereich gelagert wird. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.7

Voraussetzung für die Aufnahme eines Abfalles in die Positivliste für den Annahmehbereich T84 - Boxen 4-21 - muss sein, dass der MHI-Wert (**Gefahrenindex**) des jeweiligen Abfalls kleiner ist als **$8,4 \cdot 10^{-4}$ bar/ppm**.

3.8

Die Boxen 1-3 dürfen nur für die Betriebsart „Lagern“ verwendet werden.

3.9

Es ist sicherzustellen, dass in den Lagerboxen 1-3 nur Feststoffe sowie nicht-toxische / nicht stark verdampfende Flüssigkeiten eingelagert werden, für die mittels einer internen Ausbreitungsrechnung festgestellt wurde, dass bei einer Freisetzung dieser Stoffe im Bereich der Boxen 1-3 sowie der nördlich hiervon gelegenen Verkehrsfläche, der jeweils heranzuziehende Störfallbeurteilungswert ERPG-2 oder AEGL-2 (60 min) an der Werksgrenze nicht überschritten wird.

Die erforderlichen Ausbreitungsrechnungen sind auf der Grundlage der im Kapitel 14.3.8 der Antragsunterlagen genannten Randbedingungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen sind zu dokumentieren.

Die Nutzung der Boxen 4-21 ist von diesen Festlegungen nicht berührt.

3.10

Es ist eine Positivliste für Flüssigkeiten, die in den Boxen 1-3 gelagert werden dürfen, zu erstellen.

3.11

Die am Werkszaun befindliche Verkehrsfläche nördlich der Boxen 1-3 dient ausschließlich als Zugang zu den Boxen 1-3; eine Nutzung als Logistikfläche, insbesondere zum Be- und Entladen des internen Werksverkehrs ist nicht zulässig.

3.12

Auf den Logistikflächen des Annahmehbereichs T84 dürfen keine Abfälle gelagert oder bereitgestellt werden.

3.13

Es ist eine Betriebsanweisung für die Getrennt-/Separatlagerung im Annahmehbereich T84 gemäß TRGS 510 zu erstellen. Die Mitarbeiter sind hierzu mindestens einmal jährlich zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

3.14

Eine Änderung der Nutzung der Analyseboxen 19-21 als Lager-/Bereitstellungsboxen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2 / Überwachung, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Sobald die Boxen 19-21 als Lager-/Bereitstellungsboxen genutzt werden, ist dort eine Beprobung der Abfälle nicht mehr zulässig.

3.15

Im Annahmebereich T84 sind folgende Kennzeichnungen vorzunehmen:

- Lagerbereiche sind eindeutig mit den Lagerklassen der eingelagerten Stoffe zu kennzeichnen,
- Bereitstellungsbereiche sind als solche eindeutig zu kennzeichnen,
- Analysenbereiche sind als solche eindeutig zu kennzeichnen.

3.16

Behälter, die Stoffe enthalten, die bekanntermaßen hitze- und/oder lichtempfindlich sind, müssen geschützt vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung gelagert werden.

3.17

Als Maßnahme zur Flüssigkeits-/Leckageerkennung sind tägliche Überprüfungen hinsichtlich des Zustandes der Behälter und Paletten durchzuführen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich zu dokumentieren.

4. Dokumentation

4.1

Die Betriebsdokumentation ist - vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage - der neuen Betriebsweise anzupassen. Bezüglich des Inhaltes, des Umfangs und der Vorlage gelten die Regelungen der Nebenbestimmung 6.2 des Genehmigungsbescheides vom 5. November 1998, Az.: IV/Da 43.3-100h 16.05-Merck-2- entsprechend.

4.2

Das Betriebshandbuch und das Betriebstagebuch sind am Betriebsort aufzubewahren und müssen jederzeit einsehbar sein. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

4.3

Der Annahmebereich T84 ist in den jährlichen Abfalljahresbericht T17/29 (gemäß Nebenbestimmung 6.2.5.5 des Genehmigungsbescheides vom 5. November 1998, Az.: IV/Da 43.3-100h 16.05-Merck-2) aufzunehmen. Dieser ist der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

4.4

Im Annahmebereich T84 dürfen antragsgemäß ausschließlich die für die Gesamtanlage T17/29 genehmigten Abfälle mit den bisher genehmigten Stoffeinstufungen und Lagerklassen angenommen werden.

5. Anlagensicherheit

5.1

Der aktualisierte anlagenbezogene Sicherheitsbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Überwachung vor der Inbetriebnahme der genehmigten Änderungen vorzulegen.

5.2

Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind jeweils den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

5.3

Mindestens einmal jährlich sind Übungen nach dem betrieblichen Alarmplan durchzuführen.

5.4

Die Beprobung in den Analyseboxen ist ausschließlich mit Arbeitsmitteln vorzunehmen, die für Ex-Schutz-Zonen zulässig sind.

5.5

Die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der Flurförderzeuge und der elektrischen Einrichtungen im Ex-Schutz-Bereich sind über das firmeninterne System „Vorbeugende Instandhaltung“ sicherzustellen.

5.6

Das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der ausgewiesenen Ex-Zonen ist nicht zulässig.

6. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

6.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung des Abfallzwischenlagers oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind diese vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos demontiert werden können.

6.2

Die noch vorhandenen Stoffe und Gemische sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die unter Ziffer IV. 4.4 genannten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Bescheids sind dabei zu beachten.

6.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

6.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

6.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7. Abfallrecht

7.1

Bei der Einstufung und Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (z. Z. Stand 10. Dezember 2015) einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Umwelt & Verbraucher/ Abfall/Bau- und Gewerbeabfall).

7.2

Die anfallenden Abfälle beim Betrieb der des Annahmereichs T84 sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A _v 1; Papier und Pappe	15 01 01	Verpackungen aus Pappe und Papier
A _v 2; Wertstoffgemisch (Kartone und Folien)	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
A _v 3; Holzabfälle (Paletten)	15 01 03	Verpackungen aus Holz

7.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

8. Arbeitsschutz

8.1

Es dürfen grundsätzlich nur Abfallstoffe in verschlossenen und gefahrgutrechtlich zulässigen bzw. zugelassenen Behältern/Gebinden eingelagert werden. Eine Beprobung ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.

8.2

Im Rahmen einer Betriebsanweisung sind Regelungen zu Lagerrundgängen und der Prüfung auf Dichtheit der Gebinde festzulegen.

8.3

Weiterhin ist per Betriebsanweisung unter Anwendung eines Erlaubnisscheinverfahrens der Zugang bzw. der Einsatz von mobilen elektrischen Betriebsmitteln zu regeln, die im Zuge von Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen im Anlagenbereich benötigt werden.

8.4

Geeignetes Löschmittel ist zur Bekämpfung von Entstehungsbränden bereitzuhalten

8.5

Ein Explosionsschutzdokument gemäß Gefahrstoffverordnung ist vor Inbetriebnahme zu erstellen und die erforderlichen Prüfungen nach BetrSichV darin festzulegen.

9. Wasserrecht

9.1

Die Anlage G883P840 ist vor Inbetriebnahme und anschließend alle fünf Jahre durch einen nach § 22 VAWS zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

9.2

Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen. Das Bedienpersonal ist regelmäßig, mindestens jährlich, entsprechend zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

9.3

In die Anlage dürfen nur unbeschädigte Gebinde eingelagert werden. Vor der Einlagerung sind die Gebinde entsprechend zu überprüfen.

9.4

Die Auffangsysteme sind halbjährlich durch einen Sachkundigen des Betriebes visuell auf Schäden zu überprüfen. Werden Schäden festgestellt, so ist unverzüglich eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren.

9.5

Die Regenwassereinflüsse im Bereich der Logistikfläche sind im Falle einer Leckage sofort zu verschließen. Die Abläufe sind mit den hierzu erforderlichen Einrichtungen auszustatten. Ausgelaufene Stoffe sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geeignete Bindemittel sind vor Ort vorzuhalten. Das Bedienpersonal ist entsprechend zu unterweisen.

9.6

Die Ermittlung der Abfallzusammensetzung (Beprobung der IBC's) darf nur im Bereich der Analysestelle (Boxen 19-21) erfolgen. Die Boxen sind entsprechend zu kennzeichnen.

10. Brandschutz

10.1

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf das VDS-Merkblatt 2021 verwiesen.

11. Baurecht

11.1

Spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind die nach § 59 HBO erforderlichen bautechnische Nachweise einschließlich der erforderlichen Bestätigung durch einen

Nachweisberechtigten oder Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfingenieur) einzureichen.

11.2

Die Baubeginnsanzeige ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 65 Abs. 3 HBO).

11.3

Unter Verwendung der Mitteilungsblätter ist gemäß §§ 65 Abs. 3 und 74 Abs. 1 HBO dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen:

- der Baubeginn (§ 65 Abs. 3 HBO),
- die Fertigstellung (§ 74 Abs. 1 HBO)

11.4

Die Gründungsarbeiten sowie die Gründung des genehmigten Vorhabens ist so vorzunehmen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen, insbesondere die der angrenzenden Gebäude nicht gefährdet und die Tauglichkeit des Baugrundes, auch die des Nachbargrundstückes, nicht beeinträchtigt wird (§ 11 HBO).

11.5

Die baulichen Maßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und der DIN-Vorschriften auszuführen.

11.6

Spätestens mit der Fertigstellung des Rohbaus sind die Bescheinigungen der Bauüberwachung nach § 73 (2) HBO vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV besteht unter Berücksichtigung der hier genehmigten Änderungen aus den Betriebseinheiten (BE):

- BE1: Abfallzwischenlager mit Umfüllraum für feste und flüssige Stoffe - T29,

- BE2: Abfalllösemittelager zur Bereitstellung und Zusammenstellung von Ablieferungen von wässrigen Abfällen und Abfalllösemitteln (Freilagerfläche T17, Lagertank T21 sowie Tankcontainerstellplatz T18) - T17, T18 und T21,
- BE3: Eingangsbereich für angelieferte Abfälle - T81 und T82
- BE4: Lager für Abfälle in ortsbeweglichen Behältern und Verpackungen - T80
- BE5: Annahmehbereich - T84.

Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 02. November 2006 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53e621-MD-114 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat am 13. Oktober 2016 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung und den Betrieb des dann geänderten Abfallzwischenlager T17/21 nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Seitens der Genehmigungsbehörde war hinsichtlich der Festlegung der Verfahrensart zu entscheiden, ob für die Umsetzung des Vorhabens anstelle der beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16a BImSchG zu beantragen gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang war zu prüfen, ob

- (1) der angemessene Sicherheitsabstand zu einem benachbarten Schutzobjekt erstmalig unterschritten wird,
- (2) der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder
- (3) eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, die nicht bereits durch § 16 Abs. 1 erfasst ist.

Die Relevanz der vorgenannten Fälle (1) und (2) ist hierbei zu verneinen, wie aus einem Vergleich der den Antragsunterlagen beiliegenden Ausbreitungsszenarien mit den fachlichen Ausführungen des TÜV Nord im Gutachten vom Juni 2006, Az.: 4310 - 1219/2005, leicht zu entnehmen ist.

Etwas komplexer stellt sich der Sachverhalt zu (3) dar. Grundlage für die anzustellenden Überlegungen war hier, dass der für die Beurteilung von Stofffreisetzungen als Erkenntnisquelle dienende KAS-18 regelmäßig den ERPG-2 Wert freigesetzter Stoffe heranzieht. Sofern ein solcher Wert nicht festgelegt wurde, ist stattdessen der AEGL-2 (60 min) Wert zu verwenden.

Dieser AEGL-2 (60 min)-Wert wird beim hier betrachteten Szenario - Freisetzung von Dichlormethan auf der Logistikfläche - im Bereich der Bahnlinie Mainz-Aschaffenburg bis maximal vier Meter außerhalb des Werksgeländes kurzzeitig überschritten.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung wäre damit zunächst einmal nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen der weiteren Entscheidungsfindung war zu berücksichtigen, dass der weiter oben zitierte Leitfaden KAS-18 für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ausdrücklich nicht gilt, sondern darauf verweist, dass eine Entscheidung unter Zuhilfenahme von Einzelgutachten zu treffen ist.

Im Kontext hierzu machte die Merck KGaA geltend, dass

- (1) die maximale Gebindegröße mit 1000 l relativ klein sei,
- (2) ein Behälterversagen im Bereich der Logistikfläche ausschließlich bei aktiven Logistik-tätigkeiten erfolgen kann und dies vom anwesenden Personal unmittelbar erkannt werde, und
- (3) die Werksfeuerwehr die Lachenverdunstung innerhalb von 15 Minuten vollständig unterbinden könne.

Daraus resultierend könne im konkreten Einzelfall anstelle des AEGL-2 (60 min) der günstigere AEGL-2 (30 min) herangezogen werden.

Den Argumenten der Merck KGaA konnte gefolgt werden. Insbesondere werden gleiche oder ähnliche Eingriffszeiten der Werkfeuerwehr im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Werk Darmstadt der Merck KGaA üblicher Weise herangezogen. Auch ist das Unterbinden der Verdunstung aus einer Lache von ca. 10 m² innerhalb kurzer Zeit durch die Feuerwehr plausibel nachvollziehbar.

Der Verwendung des AEGL-2 (30 min) Wertes wird für diesen Einzelfall daher zugestimmt. Durchgeführte Ausbreitungsrechnungen für das oben angeführte Szenario kommen zu dem Ergebnis, dass der AEGL-2 (30 min)-Wert außerhalb der Werkgrenze an keiner Stelle überschritten wird.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des § 16a BImSchG zu befürchten ist.

Die Durchführung eines störfallrelevanten Genehmigungsverfahrens nach § 16a BImSchG war damit vorliegend nicht erforderlich.

Im Weiteren wurde auch dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die mit dem Antragsschreiben vom 13. Oktober 2016 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der Anlage war am 22. Dezember 2017 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 01. Dezember 2017 festgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen, die der Nr. 8.12.1 des Anhangs I der 4. BImSchV unterfallen, fallen häufig auch in den Geltungsbereich der Nr. 8.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall, da hier die zeitweilige Lagerung von Schlämmen externer Herkunft ausgeschlossen ist.

Damit sind die konkret für die Lagerung von gefährlichen Schlämmen bedeutsamen Nrn. 8.7.2.1 und 8.7.2.2 der Anlage 1 des UVPG nicht einschlägig, da diese nicht für die zeitweilige Lagerung von Schlämmen bis zum Einsammeln auf dem Gelände des Entstehens gelten.

Damit ist das hier in Rede stehende Vorhaben nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Vorprüfung des Einzelfalls oder gar eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt **Darmstadt** - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie Fragen des Brandschutzes
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Bei dem hier genehmigten Vorhaben handelt es sich um den Annahmebereich des vorhandenen Abfallzwischenlagers T17/29. Hier werden ausschließlich Abfälle in geschlossenen Gebinden angenommen.

Mit Ausnahme der Beprobung mittels UV/VIS-Verfahren, bei dem die Behältnisse in hierfür ausgewiesenen Bereichen kurzzeitig geöffnet werden, ohne dass eine Stoffentnahme stattfindet, sind stoffliche Emissionen betriebsbedingt ausgeschlossen.

Die während der Beprobungen aus den Gebinden entweichenden Emissionen sind hinsichtlich ihrer Menge als so geringfügig anzusehen, dass das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG ausgeschlossen ist.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Wesentliche Änderungen hinsichtlich lärmrelevanter Aggregate oder Tätigkeiten, insbesondere Transportvorgänge, werden sich mit der Realisierung des Vorhabens nicht ergeben.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Betrieb der Anlage

Die Nebenbestimmung V 3.14 dient der Klarstellung des Antragsgegenstandes. Entsprechend der Beschreibung des Bauvorhabens (Fa. SHP vom 04.08.2016) im Kapitel 18 der vorgelegten Unterlagen werden die Analyseboxen 19-21 so ausgeführt, dass die im Brandschutzplan eingezeichneten Zwischenwände an der Rückseite mit einem Durchgang zur Handhabung der Analysegeräte versehen werden.

Die Analysestellen sind jedoch derart gestaltet, dass die o.g. Durchgänge zu einem späteren Zeitpunkt vollständig in F90 Qualität geschlossen werden können und die Boxen so zu Bereitstellungsboxen umgebaut werden können.

Dementsprechend sind Bereitstellungstätigkeiten auch erst nach abgeschlossener Umrüstung der Boxen zulässig; die Umrüstung der Boxen ist der Behörde entsprechend rechtzeitig mitzuteilen.

Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung.

Die Antragstellerin hat mit dem projektbezogenen Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Der im Genehmigungsverfahren eingeschaltete Gutachter, die consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH, geht nach Überprüfung des Sicherheitsberichtes in seinem Gutachten vom 30. Januar 2017, Auftrag CSL-16-2484, davon aus, dass die von der Antragstellerin vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie die vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen geeignet und ausreichend sind, um die Sicherheit des geänderten Betriebes sowie eine ausreichende betriebliche Störfallabwehr im Sinne der 12. BImSchV sicherzustellen.

Soweit sich darüber hinaus im Genehmigungsverfahren noch weiterer Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in den Kapiteln V.3. und V.5 des vorliegenden Bescheides gefunden.

Energieeffizienz

Bei der hiermit genehmigten Änderung der Anlage handelt es sich um den Annahmehbereich eines Abfallzwischenlagers. Im Rahmen der dortigen Betriebsvorgänge, wie z. B. Zwischenlagern, Bereitstellen und Kommissionieren fällt keine Abwärme an, die sinnvoll genutzt werden könnte.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Sicherheitsleistung

Bei dem hier genehmigten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG. Für Anlagen dieser Art soll gemäß

§ 12 Abs. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Abweichend von dieser Soll-Regelung werden im vorliegenden Genehmigungsbescheid keine diesbezüglichen Festlegungen vorgenommen.

Stattdessen werden die erforderlichen Regelungen hierzu - insbesondere die Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung - für alle betroffenen Anlagen der Merck KGaA im Werk Darmstadt im Rahmen einer Anordnung gemäß § 17 Abs. 4 BImSchG getroffen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Baurecht/Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl.I S.622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, 64283 Darmstadt, Wilhelminenstr. 1-3 zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Schrötter

Dr. Schrötter

Anhang: Hinweise

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeits- hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissionsschutz.de/servelet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl.I S.3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	10.03.2017 (BGBl.I S.420)
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)

		dem 14.01.2017 geltenden Fassung	
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	19.12.2017 (BGBl.I S. 4007)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl. S. 202)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	15.09.2017 (BGBl. S.3434)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldevorordnung - ChemBiozid-MeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	14.02.2017 (BGBl.I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S. 2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	26.06.2017 (BGBl.I 1966)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S.896)	18.04.2017 (BGBl. I S.896)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198)	
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	28.05.2018 (GVBl. S. 198)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S.659)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	17.12.2015 (GVBl. S.607)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	18.07.2017 (BGBl. I S.2771)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	18.07.2017 (BGBl. I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Maschinen</u> <u>Niederspannung</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen</u> , ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	11.06.2017 (BGBl. I S.1586)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	

	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft zu TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (- RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 - IG I 2 -45053/5 -)	24.07.2002 (GMBI. S.511) 23.01.2017 (GMBI. S. 234)
zu TA Luft	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBI. S.1603)
zu TA Luft	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.10. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU)	19.12.2017 (GMBI. S. 1067)
zu TA Luft	Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugs-empfehlung der LAI vom 11. April 2018; vom 17. April 2018 (BAnz. AT vom 03.05.2018 B4)	03.05.2018 B4 (BAnz AT)
TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) • Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) • http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/ •
TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) • Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) • http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/ •
TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) • http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/7026/ •

- Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: I18 - 53a12.155.06

Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen I18 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissionschutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl. I S. 3295)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) <u>Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)</u>
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <u>Entscheidung 2009/339/EG</u>	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung; Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <u>Verordnung (EU) NR. 601/2012</u>	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007 (BGBl. I S. 666)	04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) ber. 12.04.18 (BGBl. I S. 472)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl. I S. 2379)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.12.2017 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626) 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

2. Hinweise zum Lärm

2.1

Maschinen, Aggregate usw. sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik vermeidbar sind. Dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen sind u. a. folgende Schallschutzmaßnahmen:

- Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sind ausreichend schwingungsdynamisch gegenüber dem Baukörper zu entkoppeln. Bei Auslegung der Anlagen sind alle Lastfälle zu berücksichtigen.
- Rohrleitungen und Kanäle sind mittels biegeweicher, ausreichend luftschallgedämpfter Kompensatoren von den jeweiligen Erregern sowie gegenüber dem Baukörper akustisch zu entkoppeln. Auf schalltechnisch korrekte Montage ist zu achten.

2.2

Die durch das Vorhaben veränderten - akustisch relevanten - Bedingungen sind vereinbarungsgemäß in das „Schallkataster 2011“ in der jeweils aktuellen Fassung der Merck KGaA am Standort Darmstadt einzuarbeiten.

3. Hinweise zum Baurecht

3.1

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 74 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden.

Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

3.2

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 53 Abs. 5 HBO).

3.3

Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben. Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 76 Nr. 12 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.